An das	Absender:
Bergamt Nordbayern	
Regierung von Oberfranken	
Ludwigstraße 20	
D-95444 Bayreuth	
Herrn Norbert Weiß	

## Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Nordöstlich Sand am Main"

## **Einwand gegen Trenndamm**

Sehr geehrter Herr Weiß

Fast alle talwärtigen Einwohner der Gemeinde Sand a. Main leben historisch bedingt innerhalb des amtlichen Überschwemmungsgebietes, ohne über einen Hochwasserschutz zu verfügen. Die Notwendigkeit eines Hochwasserschutzes ist offiziell festgestellt (WWA Bad Kissingen), konnte jedoch aus finanziellen Gründen von der Gemeinde bislang noch nicht näher verfolgt werden. Sie werden jedoch verstehen, dass wir aufgrund unserer Wohnsituation eine besondere Beachtung der Hochwassergefahr benötigen.

Zunächst lässt sich offensichtlich feststellen, dass das vorliegende hydrologische Gutachten (Anlage 1.4, RMD Consult v. 10.06.2015) so viele Unzulänglichkeiten und Fehler enthält, dass es nicht als Basis zur Entwicklung eines Hochwasserschutzes dienen kann! Beispielhaft seien genannt:

- 1. Ein veraltetes Modell des HQ100 (aus dem Jahr 2011, siehe 3.2) wurde offenbar falsch kalibriert und ist somit als Grundlage eines geeigneten Gutachtens nicht geeignet.
- 1.1 Die amtliche Hochwassergefahrenkarte stammt aus dem Jahr 2012!
- 1.2 Die Geländehöhen im südlichen Bereich des alten Abbaugebietes SD/KS3 wären nur durch Auffüllungen auf Grundstücken denkbar, die dem Antragsteller gar nicht zur Verfügung stehen!
- 1.3 Somit sind alle nachfolgenden Berechnungen unzutreffend!
- 1.4 Der bevorstehende und öffentlich bekannte Mainausbau wird nicht berücksichtigt, obwohl er die Hydrologie spürbar beeinflusst.
- 1.5 Die Kartengrundlagen des Gutachtens sind aus fragwürdigen Zeiträumen. Die Karte It. Anlage 1 stammt offensichtlich aus Anfang der 1990er Jahre und wurde auch für weitere Anlagen offenbar "kalibriert". Dabei wurden jedoch wichtige Änderungen (bevorstehender Mainausbau, Rewe-Markt in Sand, Baugebiet "Zehentwörth II" in Sand, u. s. w.) nicht oder nur unzutreffend berücksichtigt.
  - 2. Der mittlere Wasserstand des Maines mit 220,05 m über NN ist nicht zutreffend (siehe Nr. 4.1).
  - 3. Sog. "Hundertjährige" Hochwasser sind in großer Häufigkeit Sommer-Hochwasser. Strömungsberechnungen unter Annahme eines 60-m-Uferstreifens (Nr. 4.2) zum Main sind somit beschönigend, da der Antragsteller im alten Abbaugebiet mehrfach bewiesen hat, selbst die zeitweise zulässige 30-m-Linie nur ungern akzeptieren zu wollen. (siehe

## Schriftverkehr des Bergamtes Nordbayern März 2016)

Aus vorg. Gründen ist das Gutachten zur Ermittlung eines geeigneten Hochwasserschutzes für die Gemeinde ungenügend.

Die Vielzahl der teils wagemutigen Modellrechnungen (Tabelle unter Punkt 4.4.1) zeigt offensichtlich, dass die beantragte Fläche kaum die Anforderungen des WHG § 78 erfüllen kann. Die gewählte, sog. Variante 20 ist an Abenteuerlichkeit kaum zu übertreffen!

- 1. Wie bereits oben erklärt, ist die Basis nicht haltbar, auf der dieser Trenndamm ermittelt wurde. Schon alleine deshalb ist dieser Trenndamm keine Option.
- 2. Der Wasserspiegel im alten Abbaugebiet liegt im Mittel bei max. 219,8 m NN. Bei einem Wasserspiegel von bis zu 223,78 über NN durch ein HQ100 (siehe Karte lt. Anlage 11 des hydr. Gutachtens), ist mit ca. 4 m Wasserspiegelerhöhung zu rechnen. Nach guter Sitte ist im Sinne des Klimawandels ein Zuschlag von mind. 15 % für einen zeitgemäßen Hochwasserschutz hinzu zu rechnen, um den kommenden Anforderungen des Klimas gerecht zu werden. Das bedeutet: 4 m + 15 % = 4,6 m. 219,8 + 4,6 = 224,4. 224,4 plus 0,5 m Freibord = 224,9 m OK Damm. Selbst wenn also ein solcher Damm denkbar wäre, so wäre er mit 224,28 m über NN (siehe 4.4.2 des hydr. Gutachtens) um ca. 0,6 m zu niedrig!
- 3. Der "Trenndamm" wäre aufgrund seiner Funktion und seines Standortes ein Bauwerk, dass im vorliegenden Abbauantrag völlig unzureichend dargestellt wird. Seine Wirkung auf die Landschaft (Höhe bis über 2 m über Gelände), seine hochwasserschutztechnische Wichtigkeit und letztendlich seine Verkehrstauglichkeit schließen eine einfache "Schüttung" aus. Steilufer im An- oder Auslauf des Dammes sind absolut undenkbar. Zudem müsste die Konstruktion z. T. auf Auffüllungen unterschiedlichster Qualität hergestellt werden. Hier wäre dringend eine Überarbeitung der Pläne unter Berücksichtigung einer fachlichen Dammkonstruktion erforderlich. Die Anbindung von alter Baggerseefläche zur Planfläche wäre aufgrund der im hydr. Gutachten dargestellten Strömungsverhältnisse als ordentliches Durchlassbauwerk zu planen.
- 4. Der Trenndamm könnte bei einem Bruch zu einer enormen Hochwasserwelle talwärts führen. Schon alleine aus diesem Grund wäre er zumindest teilweise als überströmbarer Damm zu planen, um auch ausreichend Sicherheit bei Hochwassern über HW100 zu gewährleisten. Dies hat wesentlichen Einfluss auf die Gesamtplanung, die deshalb in vorliegender Form ungenügend ist.
- 5. Der Damm begrenzt jene Fläche in SD/KS 3 nach Süden und Westen, die It. geltender Planfeststellung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll und zum Teil nie eine Unterbrechung in der Nutzung erfuhr. Diese Flächen müssten z. T. über den Damm angefahren werden, entsprechende Lösungsvorschläge sind nicht im Antrag erkennbar.
- 6. Das Abbaugebiet dient dem Unternehmen ca. 12 Jahre. Wer pflegt denn Damm danach ?

- 7. Und wie lange pflegt jener diesen Damm?
- 8. Aufgrund der L-Form des Dammes käme es im östlichen Bereich des Dammes zu großflächigem Strömungsstillstand (siehe Anlage 11 des hydr. Gutachtens). In diesen Bereichen ist auch bei häufigen Hochwassern mit Ablagerungen zu rechnen. Diese stete Geländeerhöhung hat Strömungsveränderungen zur Folge, die im Antrag nicht angesprochen werden, für den örtlichen Hochwasserschutz jedoch von grundlegender Wichtigkeit sind.
- 9. Der Damm erstreckt sich über seiner gesamten Länge auf Grundstücken (Wege) der Gemeinde Sand a. Main, die öffentlich erklärt hat (siehe Gemeinderatsbeschluss August 2016) keine Grundstücke an den Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
- 10. Kann ein so brisantes Bauwerk, das dem Unternehmen max. 12 Jahr dient, eine konkrete Bedrohung der Anwohner über Generationen rechtfertigen?

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift

